



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.2022/13

München, 20.01.2022
Telefon: 089 2186 0

Umgang mit Infektionsfällen – Anpassung der Quarantäneregelungen

Anlagen:

- Gesundheitsministerielles Schreiben (GMS, Az. G54e-G8390-2022/187-4, vom 20.01.2022)
- Übersicht „Melde- und Handlungswege für Schulleitungen nach positiven Testergebnissen“
- Informationsschreiben für Eltern und Erziehungsberechtigte
- Musterformular zur Meldung an das Gesundheitsamt (.docx-Format)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

im Zuge der Ausbreitung der Omikron-Variante waren die Isolations- und Quarantäneregelungen in den vergangenen Wochen Gegenstand intensiver politischer Abstimmungsprozesse. Seit 14. Januar 2022 sind die daraus resultierenden Anpassungen in der Bekanntmachung des Gesundheitsministeriums „*Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation)*“ niedergelegt.

Ausgehend hiervon haben Gesundheits- und Kultusministerium auch die Regeln zum Umgang mit Infektionsfällen im Schulbereich neu gefasst. Ziel war dabei, einerseits weiterhin den erforderlichen Infektionsschutz und den Präsenzunterricht zu sichern, andererseits Verfahrensabläufe zu gewährleisten, die sich im schulischen Alltag unter den gegebenen Bedingungen möglichst praktikabel umsetzen lassen und auch die Belastung der Schulleitungen im Blick haben.

Die wichtigsten Aspekte zu Isolation (für infizierte Personen) bzw. Quarantäne (für enge Kontaktpersonen) im Schulbereich haben wir nachfolgend zusammengestellt. Ergänzend finden Sie in der Anlage zu Ihrer Information das – im Grunde inhaltsgleiche – Schreiben des Gesundheitsministeriums an die Gesundheitsämter, eine graphische Übersicht zum Verfahren sowie ein Musterformular, das Sie für Meldungen ans Gesundheitsamt einsetzen können. Eine Übersicht zur Information der Erziehungsberechtigten finden Sie ebenfalls im Anhang.

1. Dauer der Isolation bei bestätigten Infektionsfällen (vgl. Nr. 6.3.2 und 6.3.3 AV Isolation):

- Grundsätzlich endet die Isolation bei bestätigten Infektionsfällen nach zehn Tagen.
- Eine vorzeitige Beendigung der Isolation ist frühestens sieben Tage nach Erstnachweis des Erregers bzw. bei symptomatischen Personen nach Symptombeginn durch einen negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest möglich, wenn die betreffende Person seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist.
- Über die Details werden Betroffene durch das Gesundheitsamt informiert.

2. Dauer der Quarantäne von engen Kontaktpersonen (vgl. Nr. 6.1.1 AV Isolation)

- Die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen endet grundsätzlich ebenfalls nach zehn Tagen, wenn bis dahin keine für Covid-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.
 - Eine vorzeitige Beendigung der häuslichen Quarantäne ist möglich
 - für **Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen sieben Tage** bzw.
 - für **Schülerinnen und Schüler fünf Tage**
- nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person durch einen negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest.** Voraussetzung ist auch hier, dass bis dahin keine für Covid-19 typischen Krankheitssymptome aufgetreten sind.

3. Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Grundsätzlich ausgenommen von Quarantäneanordnungen sind lt. AV Isolation enge Kontaktpersonen,

- die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder
- die doppelt geimpft sind und bei denen die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt oder
- die kürzlich genesen sind, d. h. bei denen die Bestätigung einer Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt oder
- die geimpft und genesen sind.

Über Quarantäneanordnungen wie -ausnahmen befindet in jedem Fall das zuständige Gesundheitsamt (s. unten). Eine gesonderte Erfassung, Erhebung und Überprüfung von aktuellen Impf- oder Genesenennachweisen für diesen Zweck durch die Schule ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

4. Quarantänemaßnahmen; Ermittlung und Einstufung von engen Kontaktpersonen

Bereits vor Unterrichtsbeginn am 10. Januar 2022 wurden die bis dahin geltenden Omikron-Quarantäneregeln dahingehend angepasst, dass sich – anders als vor Weihnachten – bei einem bestätigten Infektionsfall nicht mehr automatisch die ganze Klasse in Quarantäne begeben muss.

Seither wurde das Verfahren zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen an den Schulen vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemiesituation nochmals intensiv geprüft. Unter Berücksichtigung aller in den Schulen vorhandenen Schutzfaktoren (insbes. Masken, regelmäßiges Lüften) und des dadurch bestehenden hohen Schutzniveaus haben Gesundheits- und Kultusministerium die Abläufe so weit wie möglich standardisiert. Deutliche Vereinfachungen gegenüber dem bisherigen Verfahren waren aus infektiologischer Sicht insbesondere dort möglich, wo die grundlegenden Hygienemaßnahmen (wie Masken, regelmäßiges Lüften) durch den Einsatz von Luftreinigungsgeräten und raumlufttechnischen Anlagen – die die Virusbelastung bei dauerhaft korrektem Einsatz in der Raumluft weiter reduzieren – unterstützt werden.

Im Einzelnen gilt:

- **Bei Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen** wird stets eine **Einzelfallprüfung** durch das Gesundheitsamt vorgenommen, ob sie als enge Kontaktpersonen einzustufen sind bzw. ob sie sich in Quarantäne begeben müssen. Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes wird der Unterricht in Präsenz bzw. die Anwesenheit in der Schule fortgesetzt. Für Lehrkräfte, die in einer Klasse unterrichten, in der ein Infektionsfall aufgetreten ist, werden intensivierete Testungen (tägliche Selbsttests über die folgenden fünf Unterrichtstage) empfohlen.
- **Bei Schülerinnen und Schülern greift nach einem positiven Fall in der Klasse automatisch und ohne weitere Anordnung durch das Gesundheitsamt das intensivierete Testregime**

nach 15. BayIfSMV (d. h. an den weiterführenden und beruflichen Schulen: täglich Selbsttests für die folgenden fünf Unterrichtstage, an „Pooltestschulen“: zusätzlicher Selbsttest an Tag 5 nach dem letzten engen Kontakt; fällt Tag 5 auf einen Feiertag, wird der Test am nachfolgenden Schultag nachgeholt, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist). Das intensivierte Testregime schließt auch vollständig Geimpfte, Geboosterte und Genesene mit ein.

Ob für die übrigen, nicht positiv getesteten Schülerinnen und Schüler Quarantänemaßnahmen angeordnet bzw. ob Kontaktpersonen ermittelt werden müssen, richtet sich künftig wesentlich nach der Einhaltung der grundlegenden Hygieneregeln sowie nach dem korrekten und durchgehenden Einsatz von Luftreinigungsanlagen (mobile Luftreinigungsgeräte) oder fest installierten raumluftechnischen Anlagen (RLT) in den Unterrichtsräumen. Siehe dazu auch:

<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warm-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-wichtig>.

Wurden die grundlegenden Hygieneregeln (insbes. Maskentragen, ggf. adaptiertes infektionsschutzgerechtes Lüften) eingehalten, wird daher künftig wie folgt differenziert:

a) Unterrichtsräume mit Luftreinigungsanlagen (mobiles Luftreinigungsgerät / fest installierte raumluftechnische Anlage):

Bei durchgehendem und korrektem Einsatz von Luftreinigungsanlagen in den Unterrichtsräumen während eines Unterrichtstages **entfällt die Kontaktpersonenermittlung**; alle übrigen, d. h. negativ getesteten Schülerinnen und Schüler besuchen weiterhin unter intensiviertem Testregime den Unterricht.

b) Unterrichtsräume ohne Luftreinigungsanlagen

Sind keine mobilen Luftreinigungsgeräte bzw. keine fest installierten raumluftechnischen Anlagen im Einsatz, **findet eine Kontaktpersonenermittlung statt**. Auch bei durchgehend infektionsschutzgerechtem Lüften nach Rahmenhygieneplan kann die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr durch regelmäßige Frischluftzufuhr verringert werden und somit eine Quarantäneanordnung der engen Kontaktpersonen entfallen. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall.

Bei der Kontaktpersonenermittlung sind die Gesundheitsämter in der aktuellen Situation weiterhin auf die Mithilfe durch die Schulleitungen angewiesen. Künftig greift dabei das folgende standardisierte Vorgehen:

- Bis zur ggf. erforderlichen Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt besuchen auch die als enge Kontaktpersonen ermittelten Schülerinnen und Schüler weiterhin den Unterricht, wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler unterliegen sie dem intensivierten Testregime.
- Als enge Kontaktpersonen sind zunächst die unmittelbaren Sitznachbarn (links/rechts) einzustufen, sofern diese mit einem Abstand von unter 1,5 m zur infizierten Person sitzen.
- Eine Ermittlung von weiteren Kontaktpersonen im Schulbereich (z. B. enge Freunde, Pause etc.) ist im Rahmen des Leistbaren wünschenswert.
- Um Sitznachbarn zügig als Kontaktpersonen einstufen zu können, hat sich bewährt, für die einzelnen Klassen bzw. Lerngruppen jeweils aktuelle Sitzpläne verfügbar zu halten.
- Die Schule meldet enge Kontaktpersonen im Schulbereich an das Gesundheitsamt (s. u.). Das Gesundheitsamt prüft für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der Expositionssituation und anhand der in der AV Isolation genannten Ausnahmen (vgl. oben Nr. 3), ob eine Quarantäne angeordnet wird oder nicht, und informiert die Betroffenen und die Schule.

c) Vorgehen bei mehreren Infektionsfällen in einer Klasse

Werden während des intensivierten Testregimes weitere Infektionsfälle in der betreffenden Klasse entdeckt, wird dies als Ausbruch gewertet. Auch hier gilt zunächst, dass die Schülerinnen und Schüler bis zur Anordnung der Quarantänemaßnahme durch das Gesundheitsamt weiter im Präsenzunterricht verbleiben. Das Gesundheitsamt trifft in diesem Fall weitergehende Quarantäneanordnungen für die ganze Klasse; Ausnahmen von der Quarantänepflicht wie unter Nr. 3 auf Seite 3 beschrieben werden dabei berücksichtigt.

Die vorgenannten Regeln gelten entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, die in Kursen unterrichtet werden.

Wie bisher sind weitergehende, von dem oben beschriebenen Vorgehen abweichende Anordnungen durch die Gesundheitsämter möglich.

5. Zusammenarbeit Schule – Gesundheitsamt

In der Zusammenschau ergibt sich damit für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Gesundheitsamt folgender Rahmen:

- **Positive Fälle, die im Schulbereich per Selbsttest entdeckt wurden, meldet die Schule direkt an das Gesundheitsamt.** Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen gleichermaßen. **Positive Einzelergebnisse im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens werden direkt von den Laboren an die Gesundheitsämter gemeldet.**
- Unabhängig davon bzw. darüber hinaus melden die Schulen in Bezug auf den jeweiligen Infektionsfall dem Gesundheitsamt folgende Informationen:

- Wurden die grundlegenden Hygienevorgaben des RHP (inbes. Masken, regelmäßiges und infektionsschutzgerechtes Lüften) eingehalten?
- Sind Luftreinigungsanlagen in den Unterrichtsräumen korrekt und durchgehend im Einsatz?
- *Wenn mindestens eine der Fragen mit „nein“ beantwortet wurde:* Welche Schülerinnen und Schüler sind enge Kontaktpersonen der infizierten Person (s. o.)? Wie lauten die Kontaktdaten?

Für die Meldung einzelner Infektionsfälle an das Gesundheitsamt kann auf das beigefügte Formular zurückgegriffen werden.

Tritt in einer Klasse ein weiterer Infektionsfall (vgl. oben 4c) auf, sind die Kontaktdaten aller Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klassen als enger Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt (ggf. unter vorhandenen Angaben zum Impfstatus) zu melden. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Schule, Quarantäneanordnungen auszusprechen oder über mögliche Ausnahmen von der Quarantänepflicht zu entscheiden, die sich aus der Neufassung der AV Isolation für bestimmte Personengruppen (vgl. oben Nr. 3) ergeben – die Entscheidung hierüber bzw. die Information der Betroffenen liegt allein beim Gesundheitsamt.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die vergleichsweise höhere Übertragbarkeit der Omikron-Variante stellt eine zusätzliche Herausforderung für die Sicherung des Präsenzunterrichts dar. Wir bitten Sie daher gerade mit Blick auf das oben beschriebene Vorgehen darum, Ihr Kollegium sowie die Schülerinnen und Schüler nochmals eindringlich auf die Bedeutung der zentralen Elemente des Sicherheitsnetzes hinzuweisen. Vor allem die korrekte Einhaltung der Maskenpflicht sowie das regelmäßige und gründliche Lüften sind weiterhin unverzichtbar.

Vielen Dank, dass Sie auch weiterhin entscheidend dazu beitragen, den Präsenzunterricht für Ihre Schülerinnen und Schüler zu sichern!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor